KBB
Kulturveranstaltungen des Bundes in Berlin GmbH

# Rahmenvertrag Verkehrslenkung

Zwischen den Internationalen Filmfestspielen Berlin, einem Geschäftsbereich der Kulturveranstaltungen des Bundes in Berlin (KBB) GmbH
Schöneberger Ufer 1-3, 10785 Berlin vertreten durch einen Intendanten und die Kaufmännische Geschäftsführung

- nachstehend KBB oder **AG‘in** genannt -

und

- nachstehend **AN** genannt –

## Vorbemerkung

Die KBB ist ein Verbund, bestehend aus den Berliner Festspielen mit Martin-Gropius-Bau, dem Haus der Kulturen der Welt und den Internationalen Filmfestspielen Berlin. Mit unterschiedlichen Schwerpunkten haben sich diese Geschäftsbereiche jeweils zum Ziel gesetzt, international herausragende kulturelle Veranstaltungen in Berlin auszurichten. Die KBB GmbH wird vom Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien gefördert. Weitere Infos unter www.kbb.eu.

## § 1 Gegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind verkehrslenkende Maßnahmen im Wesentlichen für die Internationalen Filmfestspiele Berlin, einem Geschäftsbereich der KBB, auf der Grundlage des als Anlage beigefügten Angebots über die Erbringung von Verkehrsdienstleistungen das diesem Vertrag beigefügt ist und insbesondere die in der Leistungsbeschreibung, Anlage 2, und der Beschreibung der verkehrslenkenden Maßnahmen in Anlage 5 aufgeführten Leistungen zu den im Preisblatt, Anlage 4, und den dort genannten Preisen zum Gegenstand hat.
Das Aufgaben- und Leistungsprofil ist in seinen wesentlichen Teilen der diesem Vertrag beigefügten Anlagen zu entnehmen.

**2.** Bei Widersprüchen zu diesem Vertrag gelten nacheinander
a) die Leistungsbeschreibung, Anlage 2, die Beschreibung der verkehrslenkenden Maßnahmen in Anlage 5, das Preisblatt, Anlage 4,
b) die Vertragsbedingungen

c) die Besonderen Vertragsbedingungen
d) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

Weitere Dienstleistungen, die in der Leistungsbeschreibung nicht ausdrücklich erfasst sind, aber ergänzend erforderlich werden, können zusätzlich vereinbart werden, sofern der Gesamtwert der Einzelaufträge für zusätzliche Dienstleistungen 20 vom Hundert des Wertes dieses Vertrages nicht übersteigt. Ein Anspruch auf Beauftragung mit zusätzlich erforderlichen Dienstleistungen besteht nicht.

**3.** Der Einsatz von Mitarbeitern des Auftragnehmers beim Auftraggeber erfolgt ausschließlich auf Basis dieses Vertrages.

Das Weisungsrecht und das Arbeitgeberdirektionsrecht steht ausschließlich dem Auftragnehmer zu.

Der AG behält sich vor, in Einzel- und Ausnahmefällen bei akuten Gefährdungen (Gefahr im Verzug) den Mitarbeitenden des AN direkt oder über einen benannten Vertreter Anweisungen zu erteilen. Der AG verpflichtet sich, den AN hierüber umgehend zu informieren.

Auftraggeber und Auftragnehmer sind sich einig, dass durch Weisungen im Einzelfall das generelle Weisungs- und Direktionsrecht des Auftragnehmers gegenüber seinen Mitarbeitern nicht eingeschränkt wird.

## § 2 Vergütung und Abrechnungsmodus

1. Für die Erbringung der Leistungen werden die in der Leistungsbeschreibung mit Preisblatt genannten Stundensätze, Preise und/oder Pauschalbeträge zu den dort genannten Bedingungen vereinbart, jeweils zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

2. Die Vergütung wird unter Nachweis der erbrachten Leistungen abgerechnet. Mit jeder Rechnung sind die jeweils erbrachten Leistungen unter Angabe des (Leistungs-) Datums, der Uhrzeit(en), der wahrgenommenen Aufgabe(n) und/oder der geschützten Person(en) auf einer gesonderten Anlage auszuweisen.

3. Die Erfüllung der Zahlungspflicht tritt mit Zahlungseingang des vereinbarten Betrages auf dem vom AN benannten Konto ein. Eine Verpflichtung zum Abgleich des Namens des Kontoinhabers mit der auf einer Rechnung benannten Kontonummer besteht nicht. Für Kosten der Rechtsverfolgung sowie den Verlust des Honorars im Falle einer Fehlüberweisung aufgrund einer fehlerhaften Angabe der/des AN haftet diese/r selbst.

## § 3 Pflichten und Rechte

1. Der Auftragnehmer benennt eine Person, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Dienstleistung verantwortlich und zentraler Ansprechpartner ist.

2. Die AG‘in sorgt dafür, dass der AN durch Informationsmaterial ausreichend über die Aufgaben informiert ist und für eine adäquate Betreuung Sorge tragen kann. Die AG‘in übernimmt hierfür die Kosten. Zusätzliche Einweisungen infolge von Personalwechsel und Fluktuation übernimmt der Auftragnehmer. Die Kosten hierfür sind vom Auftragnehmer zu tragen.
3. Der AN trägt Sorge dafür, dass häufige Personalwechsel vermieden werden, um eine korrekte Aufgabenerfüllung der einzelnen Personalbedarfspositionen zu gewährleisten.
4. Der AN verpflichtet sich, sämtliche übertragenen Dienste sorgfältig und ordnungsgemäß gemäß diesem Vertrag nebst Anlagen auszuführen und insbesondere die in den Besonderen Vertragsbedingungen zur Tariftreue, Mindestentlohnung und Sozialversicherungsbeiträgen enthaltenen Pflichten mit der Sorgfalt eines Vollkaufmanns einzuhalten. Die Besonderheiten hinsichtlich der jeweiligen Tätigkeiten ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.
5. Der AN stellt die AG‘in von sämtlichen Schadenersatzansprüchen Dritter frei, die durch ihn selbst oder sein Personal schuldhaft durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursacht worden sind.
6. Die Geschäfte des AN erfolgen im eigenen Namen auf eigene Rechnung. Der AN ist nicht befugt, Erklärungen im Namen der AG‘in abzugeben oder Rechte aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten.
7. Der AN erklärt sich damit einverstanden, dass von der Tätigkeit für die Geschäftsbereiche gemachte Bild- und Tonaufnahmen durch Presse, Hörfunk-, Fernseh- und Internetübertragungen ohne über § 2 hinausgehende Vergütungsansprüche verwertet werden. Der AN wird das zur Auftragsdurchführung eingesetzte Personal vertraglich dazu verpflichten, sich für den Fall, dass während einer Veranstaltung der AG‘in Bild- und/oder Tonaufnahmen von dazu berechtigten Personen durchgeführt werden, damit einverstanden zu erklären, dass sie eventuell in Bild und Wort aufgenommen werden und diese Aufzeichnungen ohne Anspruch auf Vergütung gesendet bzw. veröffentlicht werden dürfen.
8. Mit Abschluss dieses Vertrages verpflichtet sich der AN, auf der Grundlage der gesondert beigefügten Verschwiegenheits- und Vertraulichkeits-verpflichtungserklärung alle im Rahmen der Durchführung dieses Auftrags erlangten Kenntnisse und Informationen vertraulich zu behandeln, Verschwiegenheit über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der AG‘in zu wahren und diese Verpflichtung auch unmittelbar auf die Arbeitnehmer und das eingesetzte Personal zu übertragen. Auf Verlangen kann die AG‘in die Vorlage einer entsprechenden Vertraulichkeitserklärung für jeden vor Ort eingesetzten Mitarbeiter verlangen. Die Verschwiegenheits- und Vertraulichkeitsverpflichtung gilt sowohl während der Tätigkeitsdauer im Betrieb der AG‘in, als auch nach deren Beendigung. Ausgenommen davon sind Informationen, die in Ausübung der Tätigkeit weiterzugeben oder öffentlich bekannt sind.

## § 4 Laufzeit und Kündigung

1. Diese Vereinbarung wird zunächst für die Zeit vom 15.12.2026 bis zum 31.10.2028 geschlossen. Der Vertrag kann auf weitere Leistungen erstreckt werden, sofern von der Möglichkeit (Option) zur Verlängerung des Vertrages Gebrauch gemacht wird. Die AG‘in kann diesen Vertrag durch einseitige schriftliche Erklärung bis zum 31.10. des Jahres zu den in dem Angebot nebst Leistungsbeschreibung mit Preisblatt genannten Bedingungen auch für den Zeitraum vom 01.11.2028 bis zum 31.10.2029, 01.11.2029 bis zum 31.10.2030 sowie vom 01.11.2030 bis zum 31.10.2031 verlängern und die Leistungen i.S.v. § 315 BGB bestimmen und beauftragen. Die AG‘in ist nicht dazu verpflichtet, diesen Vertrag durch die Optionsausübung zu verlängern.
2. Die AG‘in behält sich die Möglichkeit einer ordentlichen Kündigung mit einer Frist von 2 Wochen ausdrücklich vor. Eine außerordentliche Kündigung ist insbesondere bei vorsätzlicher oder grob Fahrlässiger Verletzung vertraglicher Pflichten des AN oder bei Eröffnung sowie Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Bezug auf den AN möglich.

## § 5 Abberufung und Austausch von Arbeitnehmern

1. Die AG‘in kann von dem AN die Abberufung eines Arbeitnehmers für den nächsten Arbeitstag verlangen, wenn dessen Einsatz abgelehnt wird. Die Gründe für die Ablehnung des Einsatzes müssen nicht den Anforderungen des § 1 Abs. 1 KSchG entsprechen. Es genügt eine Beeinträchtigung des Vertrauensverhältnisses. In diesem Fall ist der AN zur unverzüglichen Gestellung einer geeigneten Ersatzkraft, bei Gründen i.S.v. § 626 BGB noch am selben Tag, verpflichtet.

2. In den Fällen des entschuldigten oder unentschuldigten Fernbleibens eines Arbeitnehmers hat der AN auf Anforderung der AG‘in unverzüglich geeigneten Ersatz zu stellen.

3. Kommt der AN dem Verlangen nach Abberufung, Austausch oder Ersatz von Arbeitnehmern nicht nach, kann die AG‘in die Rahmenvereinbarung fristlos kündigen. Etwaige Schadensersatzansprüche beider Vertragspartner bleiben unberührt.

## § 6 Versicherung

Der AN weist einen adäquaten Versicherungsschutz (Personen- und Vermögensschäden) ihrer aus diesem Vertrag resultierenden Risiken nach. Die Haftung gegenüber dem AN beschränkt sich auf die Deckungssummen dieser Versicherung. Haftung tritt für einen Versicherungsfall im Sinne der Allgemeinen Versicherungsbedingungen ein.
Die Deckungssummen betragen:

| | |
|---|---|
| Personenschäden bis zu: | € 3.000.000,00 |
| Sachschäden bis zu: | € 3.000.000,00. |
| Vermögensschäden: | € 100.000,00 |

## § 7 Schlussbestimmungen

1. Gerichtsstand ist Berlin.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform

3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt das die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht; die Parteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Bestimmung durch ein wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Sollte der Vertragszweck mit wirksamen Regelungen nicht erzielbar sein, kann jede Partei den Vertrag fristlos kündigen

Datum

Name Auftragsnehmerin
(Elektronisch in Textform)

Kaufmännische Geschäftsführerin
(Bei Zuschlag)

Intendanz